

L 1 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 36. Beschlusses vom 13.02.2019	04.06.2019	7.81.00	S. 1
--	------------	----------------	------

Anlage 3 – Übersicht der mit ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“

Die zwölf Module, die in ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehen, kommen im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ in der folgenden Weise aus den fünf Studienbestandteilen Grundwissenschaften (GW), Didaktik der Grundschule (DGS) und den drei Unterrichtsfächern:

L1	Insges.	GW	DGS	Deutsch	Mathe	3. Fach
LP	180	60	30	30	30	30
Module für die Staatsprüfung	12	4	2	2	2	2

Grundwissenschaften:

Die vier Module, die aus den sieben zu studierenden Modulen der Grundwissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Grundschuldidaktisches Praktikum) mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, können die Studierenden aus den von ihnen studierten Grundwissenschafts-Modulen selber wählen unter zwei Bedingungen: das Modul des Grundschuldidaktischen Praktikums kann nicht eingebracht werden und eines der eingebrachten Module muss ein Aufbaumodul sein. Die Wahl der einzubringenden Module ist von der Wahl der Prüfungsfächer unabhängig.

Didaktik der Grundschule:

Die Noten aus dem Modul „DGS 1 Heterogenität in der Grundschule“ und aus dem Modul 3 „Bildungsprozesse im Vor- und Grundschulalter“ gehen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

Musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung:

Die Note aus dem Modul „Musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung“ kann nicht in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen.

Unterrichtsfach Deutsch:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Deutsch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul „Sprache und Literatur“,
- Modul „Literale Kompetenz“.

Unterrichtsfach Englisch:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Englisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 2 (P) Teaching English as a Foreign Language II“,
- „Modul 03a (WP) Literary and Cultural Studies“ oder „Modul 03b (WP) English Linguistics and Language Practice“.

L 1 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 36. Beschlusses vom 13.02.2019	04.06.2019	7.81.00	S. 2
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Evangelische Religion:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Evangelische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 01 (P1a): Bibelwissenschaften Altes Testament und Neues Testament unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ oder „Modul 03 (P2a): Protestantische Theologie in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
- „Modul 05 (P3a): Praktische Theologie / Religionspädagogik 1“.

Unterrichtsfach Französisch:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Französisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 1 Sprachwissenschaft und Sprachpraxis“,
- „Modul 3 Fachdidaktik II und Sprachpraxis“.

Unterrichtsfach Katholische Religion:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Katholische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- 04-kTh-LB-BRp: Basismodul: Religionspädagogik
- 04-kTh-LB-BSTh: Basismodul: Systematische Theologie **oder** 04-kTh-LB-BBTh: Basismodul: Biblische Theologie

Unterrichtsfach Kunst:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Kunst mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul „M2 (Pflicht) Basismodul Kunst“,
- Modul „M3 (Pflicht) Vertiefungsmodul Kunst“.

Unterrichtsfach Mathematik:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Mathematik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind nach Wahl des/der Studierenden zwei Module aus den Modulen:

- Modul 01 "Mathematik für die Klassen 1 bis 6 " (P),
- Modul 02 "Didaktik der Mathematik in der Grundschule" (P),
- Modul 03 (P) "Mathematik lehren und lernen in Klasse 1 bis 6 (P)".

Unterrichtsfach Musik:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 2a (P): Musikvermittlung“,
- „Modul 7b (P): Musikpraxis 2“.

Unterrichtsfach Sachunterricht:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Sachunterricht mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- entweder die beiden Module „Modul 1 Kind und Sache - Einführung in den Sachunterricht“ und das „Modul 2 Lernfelder des Sachunterrichts“,

L 1 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 36. Beschlusses vom 13.02.2019	04.06.2019	7.81.00	S. 3
--	------------	----------------	------

- oder die beiden Module „Modul 2 Lernfelder des Sachunterrichts“ und „Modul 3 Planen und Gestalten im Sachunterricht“.

Unterrichtsfach Sport:

Die beiden Module, die aus dem Unterrichtsfach Sport mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- das „Vertiefungsmodul L1: Sportwissenschaftliche und sportdidaktische Grundlagen des Sportunterrichts der Grundschule“,
- das „Modul 3 Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Sport, Spiel und Bewegung in der Grundschule“.